Kanton Zürich
**Staatsarchiv**

**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

| | |
|---|---|
| Signatur | **StAZH OS 36 (S. 456-458)** |
| Titel | **Anweisung des Obergerichtes und der Finanzdirektion über das Verfahren beim Bezug der Handänderungssteuer durch das Grundbuchamt.** |
| Ordnungsnummer | |
| Datum | 17.10.1941 |

[S. 456] **A. Steuerveranlagung.**

1. Überträgt die Gemeinde den Bezug der Handänderungssteuer dem Grundbuchamte, so nimmt dieses bei der Anmeldung einer steuerpflichtigen Handänderung zur Eintragung ins Grundbuch eine vorläufige Einschätzung und Steuerberechnung vor und macht hievon dem Steuerpflichtigen und dem Gemeindesteueramt Mitteilung.

2. Die Mitteilung an den Steuerpflichtigen erfolgt durch die Kostenrechnung des Grundbuchamtes, die Mitteilung an das Gemeindesteueramt durch die Handänderungsanzeige.

3. Gegen die vorläufige Einschätzung und Steuerberechnung kann der Steuerpflichtige innert 20 Tagen nach Empfang der Kostenrechnung beim Gemeindesteueramte schriftlich Einsprache erheben.

4. Das Gemeindesteueramt kann dem Steuerpflichtigen innert 20 Tagen nach Empfang der Handänderungsanzeige schriftlich mitteilen, daß die Gemeindesteuerbehörde (Gemeinderat, Kommission für die außerordentlichen Steuern) das Einschätzungsverfahren selbst aufnehmen und eine besondere Steuerverfügung erlassen werde.

5. Ist innert der angesetzten Frist weder vom Steuerpflichtigen Einsprache erhoben noch vom Gemeindesteueramte die Aufnahme des Einschätzungsverfahrens durch die Gemeindesteuerbehörde angezeigt worden, so gilt die vor- // [S. 457] läufige Einschätzung und Steuerberechnung durch das Grundbuchamt als anerkannte Steuereinschätzung der Gemeindesteuerbehörde im Sinne des § 133 des Gesetzes betreffend die direkten Steuern.

6. Hat der Steuerpflichtige Einsprache erhoben oder das Gemeindesteueramt die Aufnahme des Einschätzungsverfahrens durch die Gemeindesteuerbehörde angezeigt, so nimmt diese Behörde eine eigene Einschätzung und Steuerberechnung vor und teilt ihren Beschluß dem Steuerpflichtigen schriftlich mit (§ 173 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die direkten Steuern).

**B. Steuerbezug.**

7. Die Steuer ist bei der Anmeldung der Handänderung zur Eintragung ins Grundbuch zu bezahlen. Die Erhebung einer Einsprache entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Steuer. Erweist sich die Einsprache als begründet, so wird die zu viel bezahlte Steuer mit 5 % Zins seit Zahlung zurückerstattet.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

8. Das Grundbuchamt trägt die bezogenen Steuern in ein für jede Gemeinde gesondert angelegtes Bezugsregister ein und liefert in den Städten Zürich und Winterthur die eingegangenen Beträge, sobald sie Fr. 1000.– erreichen, in den übrigen Gemeinden, sobald sie Fr. 300.– erreichen, spätestens aber am Ende des Jahres, an die Gemeinde ab.

9. Für die Mitwirkung bei der Veranlagung und dem Bezug der Handänderungssteuer erhält das Grundbuchamt eine Vergütung von 5 % der bei ihm eingegangenen Steuerbeträge. Diese Gebühr wird entweder am Ende des Jahres oder mit der jeweiligen Ablieferung der eingegangenen Steuerbeträge bezogen. Ist die Steuer im Einsprache- oder Rekursverfahren herabgesetzt oder aufgehoben worden, so kann das Gemeindesteueramt verlangen, daß die Bezugsgebühr auf Grund der rechtskräftigen Steuerverfügung neu berechnet und der zu viel bezogene Betrag zurückerstattet werde. // [S. 458]

**C. Schlußbestimmungen.**

10. Hat eine Gemeinde den Bezug der Handänderungssteuer dem Grundbuchamt übertragen, so ist das Grundbuchamt auf Verlangen des Gemeindesteueramtes verpflichtet, bei der Anmeldung der Handänderung zur Eintragung ins Grundbuch dem Veräußerer ein Steuererklärungsformular für die Grundstückgewinnsteuer zu übergeben und ihn zur Einreichung der Steuererklärung beim Gemeindesteueramt aufzufordern. Das Gemeindesteueramt stellt dem Grundbuchamte zu diesem Zwecke die erforderlichen Formulare zur Verfügung.

11. Die vorstehende Anweisung tritt mit 1. Januar 1942 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Anweisung der Finanzdirektion betreffend das Verfahren der Gemeinden bei der Veranlagung und dem Bezug der außerordentlichen Gemeindesteuern vom 1. Oktober 1921 und das entsprechende Kreisschreiben des Obergerichtes vom 18. Oktober 1921 aufgehoben.

12. Die Anweisung ist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen und den Gemeinderäten in zwei Exemplaren, für sich und zuhanden ihrer Steuerorgane, sowie den Grundbuchämtern mitzuteilen.

Zürich, den 17. Oktober 1941.

Für das Obergericht,
Der Präsident:
Heß.
Der Obergerichtsschreiber:
Sieber.


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Für die Finanzdirektion,
Der Direktor:
Dr. H. Streuli.
Der Vorsteher des Kantonalen Steueramtes:
Schmid.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.09.2015]


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016